

Anlage StmStbAusbV — (zu § 3 Absatz 1) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Steinmetz und Steinbildhauer und zur Steinmetzin und Steinbildhauerin

Steinmetz- und Steinbildhauerausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 454 - 461)

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) a) Wünsche und Einwände von Kunden und Kundinnen entgegennehmen und weiterleiten b) Fachbegriffe, auch fremdsprachliche, für Baustile und Bauteile sowie für technische und gestalterische Arbeitsaufgaben anwendend c) Sachverhalte darstellen und kulturelle Identitäten berücksichtigen 4

d) Kundenanforderungen und Arbeitsaufträge erfassen und mit betrieblich beteiligten Personen abstimmen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen e) Kunden und Kundinnen über Eignung und Eigenschaften von Werkstoffen informieren f) Gespräche mit Kunden und Kundinnen, Vorgesetzten, Kollegen und Kolleginnen sowie im Team situationsgerecht führen g) Kunden und Kundinnen über das betriebliche Leistungsspektrum informieren, Kundenwünsche in die Auftragsausführung einbeziehen und Absprachen dokumentieren h) den Kunden und Kundinnen Serviceleistungen erläutern i) Abstimmungen mit anderen Gewerken und weiteren Beteiligten treffen 4

2 Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)

a) Arbeitsabläufe festlegen und dabei ergonomische, ökologische, konstruktive, fertigungstechnische und wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen b) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Arbeitsschutz planen und Arbeitsmittel festlegen c) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen und Zeitaufwand dokumentierend d) örtliche Gegebenheiten bei der Arbeitsvorbereitung sowie Witterungs- und Klimabedingungen berücksichtigen e) Informationen zu Untergründen, Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen sowie technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen beschaffen und nutzen f) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen anwenden, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, technische Regelwerke, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen 4

g) Materialien und Hilfsstoffe ermitteln und zusammenstellen h) Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktion prüfen und lagern, Messungen durchführen und Messergebnisse protokollieren i) Aufmaße für durchzuführende Arbeiten erstellen j) Skizzen, Bau- und Werkzeugzeichnungen anfertigen und anwenden

k) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen, Daten sichern und Datenschutz unter Beachtung der Vorschriften anwenden l) Aufgaben im Team planen und umsetzen m) analoge und digitale Medien einsetzen und branchenspezifische Software anwenden n) Leistungsverzeichnisse und Angebote berücksichtigen o) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten beurteilen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen 2

3 Vorbereiten, Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)

a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und räumen und ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) persönliche Schutzausrüstung verwenden c) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen und Maßnahmen zur Nutzung veranlassend d) Gegebenheiten auf der Baustelle mit Skizzen und Plänen abgleichen e) Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern und für den Abtransport vorbereiten f) Wasser- und Energieversorgung veranlassen g) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen h) Baustellensicherungsmaßnahmen durchführen und Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten i) Hebe- und Transportgeräte auswählen und bedienen sowie Rohblöcke und Werkstücke transportieren, aufbänken und lagern j) Leitern und Gerüste auswählen und auf Verwendbarkeit prüfen sowie Leer-, Arbeits- und Schutzgerüste auf- und abbauen k) Gefahrstoffe unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Maßnahmen zur Entsorgung ergreifen l) Abfallstoffe lagern und Maßnahmen zur Entsorgung ergreifen m) Arbeitsplatz übergeben 4

4 Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)

a) Werkzeuge und Geräte auswählen, handhaben und warten b) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung der Schutzeinrichtungen

bedienend) Funktionskontrolle bei Geräten, Maschinen und Anlagen durchführen und dokumentierend) Störungen an Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen und Störungsbeseitigung veranlassen 4

5 Be- und Verarbeiten von Metallen, Kunst- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)

a) Hilfsstoffe, insbesondere Dichtungs-, Klebe- und Anstrichmittel, nach Verwendungszweck zuordnen b) Abdichtungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von technischen Regelwerken durchführen und elastische Fugen herstellend) chemische Hilfsstoffe, insbesondere Klebstoffe, sowie Metalle, Kunststoffe und Imprägnierungen unter Berücksichtigung von Herstellerangaben lagern, auswählen und verarbeiten und Verklebungen durchführend) Metalle und Kunststoffe, insbesondere durch Trennen, Umformen, Bohren und Feilen, bearbeitend) Korrosionsschutzmaßnahmen durchführen 2

6 Herstellen und Bearbeiten von Werkstücken aus Blöcken und Platten (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)

a) natürliche und künstliche Steine unterscheiden und auswählen b) Rohblöcke für die Verwendung, insbesondere unter Berücksichtigung der natürlichen Lager und Fehler, beurteilen und auswählen c) Rohblöcke, insbesondere durch Spalten und Stoßen, teilend) Bearbeitungstechniken auswählen und Maße übertragen e) Verfahren zur Herstellung und Bearbeitung von Flächen, insbesondere bei Hart- und Weichgestein, festlegen f) ebene, hohle, gewölbte und ausgeklinkte Flächen von Hand und mit handgeführten Maschinen herstellend) Oberflächen von Hand und mit handgeführten Maschinen endbearbeiten h) bearbeitete Flächen beurteilen und vor Beschädigungen schützen i) ein- und mehrhäuptige Steine herstellen 14

j) Platten und Werkstücke, insbesondere durch Sägen, Ausklinken und Bohren, maschinell bearbeiten k) Oberflächen mit Maschinen endbearbeiten l) gebrauchte Platten und Werkstücke aufarbeiten 4

7 Herstellen von Profilen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7) a) Profile unterscheiden und auswählen b) Schablonen herstellen und Formen übertragen c) Falze, Fasen und runde Profilverglieder ausarbeiten d) zusammengesetzte Profile ausarbeiten 10

e) um- und totlaufende Profile ausarbeiten f) Profile an gebogenen Flächen ausarbeiten 4

8 Herstellen von eingesetzten Flächen und Einlegearbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)

a) eingesetzte Flächen nach Vorgaben, insbesondere durch Ausfräsen, herstellend) Materialien für Einlege Teile nach Gestaltungsvorgaben auswählen c) Einlege Teile herstellen, einpassen und befestigen 3

9 Herstellen von Schriften, Symbolen und Ornamenten (§ 4 Absatz 2 Nummer 9) a) Schriften, Symbole und Ornamente unterscheiden und auswählen b) Schriften, Symbole und Ornamente zeichnen und übertragen c) vertiefte und erhabene Schriften in unterschiedlichen Techniken herstellend) Schriften und Oberflächen farblich fassend) Schriften und Oberflächen vergoldend) Metallschriften anbringen 8

g) Symbole und Ornamente nach Vorgaben entwerfend) Symbole und Ornamente in unterschiedlichen Techniken ausführen 2

10 Herstellen von Bauteilen aus mineralisch gebundenen Materialien (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)

a) mineralisch gebundene Materialien unterscheiden und auswählen b) Brettschalungen, insbesondere für Fundamente, herstellen und abbauend) Bewehrungen aus Betonstabstahl herstellen und einbauend) Bindemittel und Zuschläge zuordnen e) Betone nach Rezept herstellen und auf Verwendbarkeit prüfen f) Betone einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln 4

11 Verarbeiten von künstlich hergestellten Steinen (§ 4 Absatz 2 Nummer 11) a) künstlich hergestellte Steine hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Verarbeitungsarten unterscheiden und auswählen b) Maschinen, Werkzeuge, Hilfsstoffe und Bearbeitungsmethoden auswählen c) künstlich hergestellte Steine bearbeitend) künstlich hergestellte Steine, insbesondere durch Kleben, verbindend) Oberflächen endbearbeiten 4

12 Verlegen und Versetzen von Platten und Fliesen sowie Versetzen von Werkstücken (§ 4 Absatz 2 Nummer 12) a) Steine, Fliesen und Platten unterscheiden, lagern und nach Verwendungszweck auswählen b) Mörtel nach vorgegebenen Mischungsverhältnissen herstellen und auf Verwendbarkeit prüfen c) Untergründe auf Belegreife prüfen und vorbereitend) Platten und Fliesen, insbesondere aus Naturwerkstein, verlegen und Aussparungen herstellend) Werkstücke und Grabmale versetzen 12

f) Verbindungstechniken festlegen und Verbindungsmittel, insbesondere für Klammer-, Dübel- und Bleiverbindungen, auswählen g) Mauerwerk aus natürlichen und künstlichen Steinen herstellen 3

13 Einsetzen von programmierbaren Maschinen (§ 4 Absatz 2 Nummer 13) a) Einsatz von programmierbaren Maschinen für die Herstellung von Produkten beurteilend) Konstruktionen digital erstellend) Materiallisten und Zuschnittpläne generieren 4

d) Zeichnungsdaten in maschinenlesbare Daten umwandeln e) programmierbare Maschinen einrichten f) Programme in Steuerungen einlesen, Werkzeugkorrekturen vornehmen und Programme abfahren g) Programmabläufe überwachen und optimieren h) Ursachen von Fehlern und Störungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen 4

14 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden und Kundinnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 14) a) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben

prüfenb)durchgeführte Qualitätskontrollen und technische Prüfungen dokumentierenc)Tätigkeitsnachweise erstellen und Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassend)zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitrage)Reklamationen entgegennehmen und weiterleiten 4
 f)Instandhaltungs-, Sicherungs- und Reinigungsmaßnahmen dokumentieren, kontrollieren und überwacheng)Arbeits- und Zwischenergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren und Ergebnisse der Zusammenarbeit auswertenh)Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifeni)Aufmaße fertiggestellter Arbeiten erstellenj)Produkte für den Versand, insbesondere durch Kennzeichnen, Verpacken und Lagern, vorbereitenk)Kundengespräche bei der Übergabe von fertiggestellten Arbeiten führenl)Kunden und Kundinnen über Gebrauch, Pflege und Instandsetzungsintervalle der hergestellten Produkte informierenn)Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen 4

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Verlegen von Bodenbelägen und Versetzen von Treppen (§ 4 Absatz 3 Nummer 1) a)Bodenbeläge nach Vorgaben und Gestaltungsmerkmalen in unterschiedlichen Verlegetechniken verlegenb)Treppenkonstruktionen unterscheiden und bei der Planung und Produktion berücksichtigenc)Treppenbauteile und Podeste versetzend)Anschlüsse herstellen und Fugen schließen 12

2 Versetzen und Verankern von Bauteilen und Fassaden (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)

a)Gestaltungsmerkmale unterscheiden und anwenden sowie Versetztechniken für Wandbekleidungen festlegen und anwendenb)Untergründe für Verankerungen und Unterkonstruktionen prüfenc)Dämmstoffe vorbereiten und einbauend)Verankerungen, Befestigungen und Verbindungen vorbereitene)Bauteile und Fassaden aus Naturwerkstein, insbesondere Wandbekleidungen, Pfeiler-, Brüstungs- und Sturzplatten, verankern und versetzenf)Anschlüsse herstellen 12

3 Gestalten, Herstellen und Versetzen von Denkmälern und Grabanlagen (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)

a)Denkmale und Grabanlagen nach Vorgaben, insbesondere nach Gestaltungsmerkmalen, Vorschriften und Kundenwünschen, gestaltenb)Denkmale und Grabanlagen in unterschiedlichen Gesteinsarten und Bearbeitungstechniken herstellenc)Denkmale und Grabanlagen unter Einhaltung der Vorschriften versetzen 12

4 Instandhalten und Restaurieren von Bauwerken und Denkmälern (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)

a)Zustand von Bauwerken und Denkmälern feststellen sowie Verschmutzungszustand und Schäden beurteilenb)Voruntersuchungen berücksichtigenc)Verfahren und Systeme zur Reinigung und Konservierung auswählen sowie Reinigungs- und Konservierungsarbeiten durchführend)Instandsetzungsverfahren festlegen und Instandsetzungsarbeiten vorbereiten und ausführene)erhaltenswerte Bauteile sichern, kennzeichnen, ausbauen und lagernf)Bauwerke und Denkmale restaurieren und insbesondere Vierungen und Antragungen unter Beachtung der Konstruktion, des Baustils und der Gestaltungsmerkmale herstelleng)Dokumentationen durchführen 12

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Gestalten und Herstellen von Formen und Modellen (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) a)Entwürfe entwickeln und in Modelle umsetzenb)Reliefs und Skulpturen entwerfen, modellieren und abgießenc)Negativformen herstellend)mehrteilige Formen herstellene)Modelle herstellen und bearbeiten 12

2 Herstellen von Schriften, Reliefs und Skulpturen (§ 4 Absatz 4 Nummer 2) a)Modelle, insbesondere Reliefs und Skulpturen, für die Anwendung von Übertragungstechniken vorbereitenb)Modelle in Stein, insbesondere durch Punktieren, übertragenc)Schrifttexte gestalten und übertragend)Schriften ausführen 24

3 Instandsetzen und Restaurieren von Bildhauerarbeiten (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)

a)Bildhauerarbeiten den Stilepochen zuordnen und Zustand von Bildhauerarbeiten feststellen und dokumentierenb)Verschmutzungszustand und Schäden beurteilen und dokumentierenc)Voruntersuchungen berücksichtigend)Verfahren und Systeme zur Reinigung und Konservierung auswählen sowie Reinigungs- und Konservierungsarbeiten durchführene)Instandsetzungsverfahren festlegen und Instandsetzungsarbeiten vorbereiten und ausführenf)erhaltenswerte Bauteile sichern, kennzeichnen, ausbauen und lagerng)Abgüsse von Originalen herstellenh)Bildhauerarbeiten unter Beachtung der Konstruktionen und der Stilepochen restaurieren, insbesondere Ergänzungen anfertigen und einfügeni)Dokumentationen durchführen 12

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 5 Nummer 1) a)Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigungb)gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennenc)Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennend)wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennene)wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen

2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 5 Nummer 2) a)Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläuternb)Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklärenc)Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennend)Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben während der gesamten Ausbildung

3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 3) a)Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifenb)berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwendenc)Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleitend)Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

4 Umweltschutz (§ 4 Absatz 5 Nummer 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a)mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklärenb)für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwendenc)Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzend)Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

Zitiervorschlag: Anlage StmStbAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StmStbAusbV/anlage>